



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. November 2009

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	513	845	Bekanntmachung	516	
842	Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -	513	846	Bekanntmachung gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz und § 112 Landeswassergesetz für das Überschwemmungsgebiet der Münsterschen Aa	516
843	Berichtigung der 12. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt vom 13. November 2009, Nr. 46, veröffentlichten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.08.1971 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 04. November 2009	514	847	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	517
844	Bekanntmachung gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz und § 112 Landeswassergesetz für das Überschwemmungsgebiet des Hemelter Bachs und der Beverger Aa	516	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	517	
		848	Deichverband Bislich – Landesgrenze als Rechtsnachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg - Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2004	517	
		849-	Aufgebote und Kraftloserklärungen	518	
		870	von Sparkassenbüchern	521	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am **Freitag, dem 18. Dezember 2009, als Nummer 51**

Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Freitag, der 11. Dezember 2009, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2010 ist am **Freitag, dem 08. Januar 2010**.

Hierzu ist am **Montag, den 04. Januar 2010, 10:00 Uhr, Redaktionsschluss**.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 842 **Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - hat am 27.06.2005 die

nachfolgend abgedruckte Änderung der Zweckverbandsatzung beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 40 Vertretern. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Kreis Borken	16 Vertreter
- Kreis Coesfeld	12 Vertreter
- Stadt Dülmen	4 Vertreter

- Stadt Coesfeld 3 Vertreter
 - Stadt Vreden 3 Vertreter
 - Stadt Isselburg 1 Vertreter
 - Stadt Billerbeck 1 Vertreter
- mit jeweils einer Stimme.“

2. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist unter den Mitgliedern wie folgt aufzuteilen:

- an den Kreis Borken 40,1 %
- an den Kreis Coesfeld 31,2 %
- an die Stadt Coesfeld 7,4 %
- an die Stadt Dülmen 10,9 %
- an die Stadt Vreden 6,4 %
- an die Stadt Isselburg 3,5 %
- an die Stadt Billerbeck 0,5 %.“

Gleichzeitig mit der Satzungsänderung wurde beschlossen, dass die Umsetzung der Änderung erst zum Ende des Jahres 2009 erfolgt.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - am 27.06.2005 beschlossene Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Bezirksregierung Münster
31.1.6-COE/BOR-04/09

Im Auftrag
gez. Oldiges

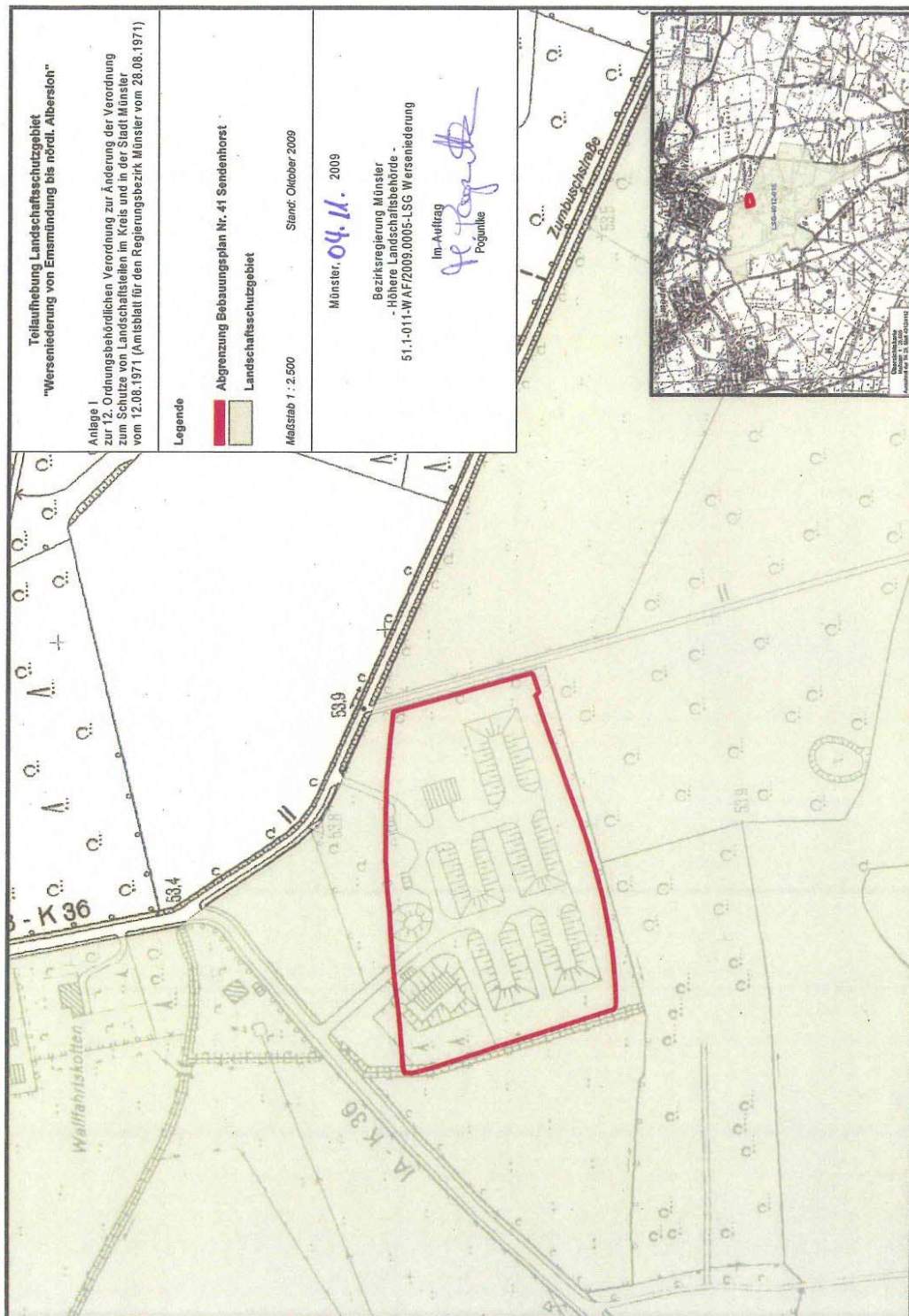
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 513-514

843 Berichtigung der 12. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt vom 13. November 2009, Nr. 46, veröffentlichten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.08.1971 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 04. November 2009

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. November 2009 ist die in § 1 Abs. 2 als Anlage I bezeichnete Karte im Maßstab 1:2.500 unleserlich und trägt kein Datum.

Sie wird durch die dieser Berichtigung beigefügte, farblich angelegte Karte im Maßstab 1:2.500, versehen mit Datum vom 04.11.2009, ersetzt.

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 1 Abs. 3 hingewiesen.



844 Bekanntmachung gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz und § 112 Landeswassergesetz für das Überschwemmungsgebiet des Hemelter Bachs und der Bevergerner Aa

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Hemelter Bach und die Bevergerner Aa zwischen der Mündung in die Ems in Rheine und der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich Ibbenbüren Dörenthe ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet für den Hemelter Bach und die Bevergerner Aa liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 219, in der Zeit von **Montag, dem 07.12.2009, bis Montag, dem 21.12.2009 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**, zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562, bzw. Herrn Kaschinski, Tel. 0251/2375-5770, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.nrw.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 4 LWG tritt mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 113 LWG entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Hemelter Bach und die Bevergerner Aa wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 19.11.2009

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-001-Hemelter Bach

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 516

845 Bekanntmachung

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 04.08.2008, Az. 6-100.94/928000.001_2008, hat die Bezirksregierung Münster aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Einwendungen weiterer Betroffener das Überschwemmungsgebiet für die Issel, von der Staatsgrenze zu den Niederlanden bis 800 m westlich der K 50 zwischen Raesfeld und Borken ausschließlich im Regierungsbezirk Münster, die Klev'sche Landwehr, von der Mündung in die Issel bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster und den Wolfstrang von der Mündung in die Klev'sche Landwehr bis zur

Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) überprüft.

Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 112 Abs. 4 LWG in korrigierter Fassung vorläufig gesichert.

Das neu erstellte Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet für die Issel, die Klev'sche Landwehr und den Wolfstrang liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 219, in der Zeit von **Montag, dem 07.12.2009, bis Montag, dem 21.12.2009 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**, zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562, bzw. Herrn Kaschinski, Tel. 0251/2375-5770, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.nrw.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 4 LWG tritt in der aktualisierten Abgrenzung mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 113 LWG entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Issel, die Klev'sche Landwehr und den Wolfstrang wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 19.11.2009

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07-004/2009.0002

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 516

846 Bekanntmachung gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz und § 112 Landeswassergesetz für das Überschwemmungsgebiet der Münsterschen Aa

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Münstersche Aa zwischen der Mündung in die Ems und der Kreisstraße 1 im Bereich Havixbeck / Hohenholte ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet für die Münstersche Aa liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 219, in der Zeit von **Montag, dem 07.12.2009, bis Montag, dem 21.12.2009 (einschließlich), montags**

bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562, bzw. Herrn Kaschinski, Tel. 0251/2375-5770, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.nrw.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 4 LWG tritt in der aktualisierten Abgrenzung mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 113 LWG entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Münstersche Aa wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 19.11.2009

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07-006/2009.0002

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 516-517

847 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 16.11.2009
Az: 500-0114971/0007.V

Die Fa. Hermann Kröner GmbH, Im Bocketal 21, 49479 Ibbenbüren, hat nach § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den vorhandenen Brunnen I und II auf den Grundstücken Gemarkung Brochterbeck, Flur 1, Flurstücke 104 und 97 Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 290.000 m³/a zu fördern, um es zu Produktionszwecken zu gewinnen und verbrauchen.

Nach den §§ 3a,c,d UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und § 142a LWG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Fa. Hermann Kröner GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG in Verbindung mit § 142a LWG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 517

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

848 Deichverband Bislich – Landesgrenze als Rechtsnachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg - Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Erbtage des

Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 18.11.2009 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig werden nachstehend aufgeführte Paragraphen wie folgt geändert:

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf ~~0,8192~~ 0,6459 Euro je 1,00 Euro Messbetrag bzw. auf ~~81,92 v.H.~~ **64,59 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk
unverändert

3. Verbandsbeiträge Gewässer
unverändert

4. Erschwererbeitrag
unverändert

2. Bekanntmachung des geänderten Haushaltsbeschlusses

§ 7

Der vorstehende geänderte Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 48 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der geänderte Haushaltsbeschluss ist der Bezirksregierung in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der geänderte Haushaltsbeschluss liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 18.11.2009
Der Deichgräf
Herbert Scheers
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 517-518

849- Aufgebote und Kraftloserklärungen
870 von Sparkassenbüchern

849 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 350 695 326 (Neu: 3 750 695 326)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **09. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 518

850 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 350 694 816 (Neu: 3 750 694 816)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **09. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 518

851 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 345 467 807 Neu: 3 745 467 807

aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **09. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 518

852 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 390 859 486 (Neu: 3 790 859 486)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **09. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 518

853 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 375 071 297 (Neu: 3 775 071 297)

ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **09. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 518-519

854 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 4 127 001 586

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **09. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 519

855 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 355 046 392 (Neu: 3 755 046 392)

ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **09. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 519

856 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 3 017 006 564

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **10. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 519

857 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 4 067 002 677

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **12. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 519

858 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 345 873 202 (Neu: 3 745 873 202)

ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **12. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 519

859 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 345 412 241 (Neu: 3 745 412 241)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **12. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 519

860 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 3 720 090 574

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **12. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen,

Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 519-520

861 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 3 060 031 253

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **14. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 520

862 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 3 060 017 575

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **14. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 520

863 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 4 017 004 799

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **14. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 520

864 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 4 000 088 916

ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **14. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 520

865 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 459 019 337 (Neu: 4 659 019 337)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **14. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 520

866 Das am 07. August 2009 aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 476 029 459 (Neu: 4 676 029 459)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 520

867 Das am 10. August 2009 aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 311 378 343 (Neu: 3 711 378 343)

ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 520

868 Das am 11. August 2009 aufgebote-
ne Sparkassenbuch

Nr. 4 022 001 723

wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der drei-
monatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend ge-
macht worden sind.

Recklinghausen, 11.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 521

869 Das am 11. August 2009 aufgebote-
ne Sparkassenbuch

Nr. 4 051 000 018

wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der drei-
monatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend ge-
macht worden sind.

Recklinghausen, 11.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 521

870 Das am 12. August 2009 aufgebote-
ne Sparkassenbuch

Nr. 470 043 845 (Neu: 4 670 043 845)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die
seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-
kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos
erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist
Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 521

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster